



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr.7

7. Jahrgang

Gelsenkirchen, 16.03.2020

Inhalt:

W a h l a u s s c h r e i b e n

für die Wahl des nichtwissenschaftlichen Personalrates

der Westfälischen Hochschule zum 01. Juli 2020.



Der Wahlvorstand

Gelsenkirchen, 16. März 2020

An

alle Mitglieder in Technik und Verwaltung

der Westfälischen Hochschule

in den Dienstgebäuden

- **Hochschulstandort in Gelsenkirchen (Neidenburger Str. Nr. 10 und Nr. 43)**
- **Hochschulstandort in Bocholt (Münsterstr. 265)**
- **Hochschulstandort in Recklinghausen (August-Schmidt-Ring 10)**
- **Institut Arbeit und Technik in Gelsenkirchen (Munscheidstr. 14)**
- **Institut für Innovationsforschung und -management in Bochum (Buscheyplatz 13)**
- **TalentKolleg Ruhr in Herne (Viktor-Reuter-Str. 33)**
- **Zentrale Betriebseinheit Talentförderung und Stabsstelle Strategische Projekte in Gelsenkirchen (Bochumer Str. 86)**



Wahlausschreiben

**für die Wahl des nichtwissenschaftlichen Personalrates
der Westfälischen Hochschule zum 01. Juli 2020.**

I. Bekanntgabe / Aushang des Wahlausschreibens

Das Wahlausschreiben wird unverzüglich in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule bekannt gemacht. (§ 6 Wahlordnung Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-westfalen – WahlO LPVG NRW). Ebenfalls wird das Wahlausschreiben an den Pforten aller drei Standorte (in Gelsenkirchen Pforte Gebäudeteil A) ausgelegt. Zusätzlich können die Unterlagen beim Wahlvorstand (Standort Gelsenkirchen, Gebäude A; Raum A3.UG.11) eingesehen werden.

II. Einspruch gegen das Wahlausschreiben

Das Wahlausschreiben kann jederzeit nach seinem Erlass vom Wahlvorstand berichtigt werden. (§ 6 Abs. 4 WahlO LPVG NRW). Sollten Sie Unstimmigkeiten entdecken, melden Sie diese dem Wahlvorstand bitte schriftlich.

III. Wahlordnung

Je ein Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW sowie der dazugehörigen Wahlordnung liegen am Standort Bocholt, am Standort Recklinghausen und am Standort Gelsenkirchen, Neidenburger Str. 43 (Gebäude A) in den Pfortnerlogen sowie beim Wahlvorstand (Standort Gelsenkirchen, Gebäude A; Raum A3.UG.11) aus und können dort ab Veröffentlichung des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe eingesehen werden.



IV. Wählerverzeichnisse

Das Wählerverzeichnis enthält die wahlberechtigten Beschäftigten und ihre Verteilung auf die Gruppen, sowie die Anteile der Geschlechter der jeweiligen Gruppe (§ 2 WahlO LPVG NRW).

Die Struktur der wahlberechtigten Beschäftigten setzt sich wie folgt zusammen:

Beschäftigtenzahl insgesamt	212
davon Angestellte	199
davon weiblich	127
davon männlich	72
davon Beamte	13
davon weiblich	6
davon männlich	7

Somit sind **7 Positionen für den Personalrat** zu besetzen (§ 13 Abs. 3 LPVG NRW), wovon **ein Sitz der Gruppe der Beamtinnen/Beamten** zukommt (§ 14 Abs. 3 LPVG NRW). Es ist zu beachten, dass gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 WahlO LPVG NRW die Geschlechter nach ihrem zahlenmäßigen Anteil in der Dienststelle entsprechend im Personalrat vertreten sein sollen.

Gemäß § 16 Abs. 2 LPVG NRW wird die Wahl getrennt nach den Beschäftigungsgruppen (Angestellte und Beamte) durchgeführt. Laut § 15 LPVG NRW können für jede Gruppe auch Angehörige anderer Gruppen vorgeschlagen werden (Bsp: ein/e Angestellte/r kann sich auch auf die Liste der Beamten/innen setzen lassen und umgekehrt).

Die Wählerverzeichnisse liegen an den unter III. genannten Orten zur Einsichtnahme aus, und zwar ab dem Datum der Bekanntgabe dieses Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe (§ 2 Abs. 2 WahlO LPVG NRW).



Jede/r Beschäftigte der Westfälischen Hochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich bis spätestens

Montag, 23.03.2020

Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse einlegen (§ 3 Abs. 1 WahlO LPVG NRW).

V. Wahlberechtigung / Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind Mitarbeiter/innen, die ins Wählerverzeichnis eingetragen sind. Grundvoraussetzung zur Wahlberechtigung ist die Erfüllung des 18. Lebensjahres (§ 10 LPVG NRW).

Nicht wahlberechtigt sind Beschäftigte die

- am Wahltag seit mehr als achtzehn Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
- bei Altersteilzeit im Blockmodell in die Freistellungsphase eintreten,
- voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden,
- Leiterin des Dezernates für Personalservice,
- der Kanzler (§ 8 LPVG NRW).

Wählbar und vorschlagsberechtigt sind Mitarbeiter/innen, die am Wahltag seit sechs Monaten der Hochschule angehören (§ 11 LPVG NRW).

VI. Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass dieses Wahlausschreibens, bis

Montag, den 06.04.2020 bis 14.00 Uhr

beim Wahlvorstand einzureichen. Es sind für die einzelnen Gruppen (Angestellte und Beamtinnen/Beamte) getrennte Wahlvorschläge einzureichen (§ 7 WahlO LPVG NRW). Die Wahlvorschläge sind **ausschließlich** (persönlich und nicht über die Hauspost) bei der Vorsitzenden des Wahlvorstandes einzureichen (Kristin Wilms, Raum A3.UG.11). Es dürfen nur die vorgegebenen Vordrucke des Wahlvorstandes genutzt werden. Mitarbeiter/innen die nicht am Standort Gelsenkirchen tätig sind, können die Wahlvorschläge an die Vorsitzende des Wahlvorstandes mailen (Datum und Uhrzeit zählen dann) und die originalen Wahlvorschläge anschließend via Hauspost versenden.



a) Nachfrist

Sollten innerhalb der genannten Frist nicht für jede Gruppe genügend Wahlvorschläge eingegangen sein, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Frist von einer Woche, bis

Dienstag, den 14.04.2020 bis 14.00 Uhr

auf (§ 10 WahlO LPVG NRW).

b) Formale Angaben

Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

- fortlaufende Nummerierung
- Name, Vorname
- Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung
- Organisationseinheit
- Gruppenzugehörigkeit
- Unterschrift zur Bereitschaftserklärung der Kandidatur
- Unterzeichner/innen im Allgemeinen, sowie Unterzeichner/innen zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand (ist dies nicht ersichtlich, gilt der/die Erstunterzeichner/in als Ansprechpartner/in; § 8 WahlO LPVG NRW).

c) Unterzeichnung durch Wahlvorschlagsberechtigte und Unterstützungsstimmen

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen (bei den Angestellten mindestens 10, bei den Beamtinnen und Beamten mindestens 3) unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 100 wahlberechtigte Gruppenangehörige (§ 16 Abs. 5 LPVG NRW).

Jede/r Beschäftigte darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Ebenfalls darf jede/r Beschäftigte nur einen Wahlvorschlag vorschlagen. Nicht wählbare Beschäftigte dürfen keine Wahlvorschläge einreichen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 WahlO LPVG NRW).

d) Ungültige Wahlvorschläge

Wahlvorschläge, die ungültig sind, gibt der Wahlvorstand unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück. Die/der erste Vertreter/in des ungültigen Wahlvorschlages ist zu informieren. Werden die Wahlvorschläge nicht innerhalb der oben genannten Frist (06.04.2020 – 14.00 Uhr) korrekt nachgereicht, gilt eine Frist von einer Woche gerechnet ab dem Tage der Rückgabe als Nachfrist zur Einreichung korrigierter Wahlvorschläge (§ 9 WahlO LPVG NRW).

e) Wahlbekanntmachung

Nach Ablauf der oben genannten Fristen, spätestens jedoch eine Woche vor der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bekannt. Sie werden durch die Wahlbekanntmachung an denselben Stellen veröffentlicht wie das Wahlausschreiben.



VII. Stimmabgabe

Für die Stimmabgabe ist ein **gültiger amtlicher Lichtbildausweis** (Personalausweis oder Reisepass) bereitzuhalten.

Die Stimmabgabe findet statt am

Donnerstag, den 28.05.2020

in der Zeit von 10.00-14.00 Uhr.

Am folgenden Standort wird das Wahllokal eingerichtet:

- Hochschulstandort in Gelsenkirchen (Neidenburger Str. 43)



VIII. Briefwahl

Für die Mitarbeiter/innen, die nicht am Standort Gelsenkirchen tätig sind, wird prinzipiell Briefwahl angeordnet. Wenn ein/e Mitarbeiter/in am Tage der Stimmabgabe nach Gelsenkirchen kommen möchte, um ihre/seine Stimme persönlich abzugeben, so soll sie/er dies dem Wahlvorstand bis **spätestens Mittwoch den 13.05.2020** schriftlich bekannt geben.

Mitarbeiter/innen vom Standort Gelsenkirchen, die am Tage der Stimmauszählung nicht persönlich vor Ort sein können, müssen Briefwahl bis **spätestens Mittwoch den 13.05.2020** schriftlich beim Wahlvorstand beantragen.

IX. Stimmenauszählung

Die öffentliche Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses findet statt am

Freitag, 29.05.2020 (ab 08.00 Uhr)

in Gelsenkirchen,

Neidenburger Str. 43,

Raum B4.0.02 (Neuer Senatssaal).

Der Wahlvorstand